

42. Besteht die Entschädigungspflicht nach § 148 Allg. Bergges. nur für die Schädigung des privaten Grundeigentums?

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1908 i. S. Gewerkschaft ver. Charlotte (Bekl.) w. Preuß. Fiskus (Kl.). Rep. V. 72/08.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf einer zwischen Witten und Ruhrort gelegenen Strecke der an dieser Stelle von Natur schiffbaren Ruhr waren die vom Kläger im Fluß angelegten Bühnen, sowie der teils innerhalb, teils außerhalb des Flußbettes befindliche, aus einem Steinbamm bestehende und ebenfalls vom Kläger errichtete Leinpfad gesunken. Auf Grund der Behauptung, daß dieses Sinken seine Ursache in dem von der Beklagten an der fraglichen Stelle betriebenen Bergbau habe, klagte der Kläger auf Schadensersatz gemäß § 148 Allg. Bergges. Die Beklagte wandte u. a. ein, die letztere Gesetzesvorschrift komme nicht zur Anwendung, da der Kläger weder an den Bühnen noch an dem Leinpfade Privateigentum oder ein sonstiges privates Recht habe. Beide Vorinstanzen erkannten indessen zugunsten des Klägers. Auch die von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Anwendbarkeit des § 148 Allg. Bergges. leitet der Berufungsrichter hinsichtlich der im Fluße selbst angebrachten Bühnen daraus her, daß die Ruhr als ein auf der fraglichen Strecke von Natur schiffbarer Strom nach § 21 A.L.R. II. 14 im „gemeinen“ Eigentum des Staates stehe, letzteres dem Staate keine privatrechtlichen Befugnisse gewähre, und daher das Flußbett kein „fremdes“ Grundstück im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. darstelle. Demzufolge seien die im Flußbett liegenden Werke als Bestandteile des Grundeigentums den für dieses geltenden Vorschriften des angeführten § 148 mitunterworfen. Anlangend den außerhalb des Flußbettes befindlichen, aus einem Steinbamme bestehenden Leinpfad, so sei fiskalisches Eigentum daran zwar nicht erwiesen. Dem Kläger stehe aber nach §§ 38, 79 A.L.R. II. 15 und nach dem Strombauverwaltungs-gesetz vom 20. August 1883 das Recht zu, den Grund

und Boden des Flußbetts und der Ufer insoweit zu nutzen, als er darauf die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötigen Anstalten und die zur Regulierung des Stromes dienenden Deckwerke und Duhnen zu errichten habe. Kraft dieses Nutzungsrechtes seien von ihm der Leinpfad und die Duhnen hergestellt. Ob das Nutzungsrecht öffentlichrechtlicher, oder privatrechtlicher Natur sei, könne dahingestellt bleiben, da es jedenfalls den Rechtsschutz des § 148 Allg. Berggef. genieße, und der aus seiner Verletzung hervorgehende Schadenserzagsanspruch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen sei.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen, indem sie in Wiederholung der von der Beklagten in den Vorinstanzen vertretenen Auffassung den § 148 a. a. O. nur auf den Fall der Beschädigung privaten Eigentums oder privater Nutzungsrechte für anwendbar erachtet und das Bestehen eines solchen Privatrechts an den in Frage kommenden Einrichtungen (Duhnen und Leinpfad) leugnet. Indessen war der Annahme des Berufungsrichters jedenfalls insoweit unbedenklich beizupflichten, als es sich um die im Flusse befindlichen Duhnen handelt. Denn diese sind Bestandteile des Flußbetts, und wenngleich es richtig ist, daß das Eigentum des Staates an den schiffbaren Strömen nur den Charakter eines „gemeinen“ Eigentums hat, so spricht doch andererseits § 148 Allg. Berggef. schlechthin vom „Grundeigentum“. Auch innere Gründe, diesen Ausdruck lediglich auf das rein privatrechtliche Eigentum zu beziehen, liegen nicht vor. Im Gegenteil ist nicht erfindlich, welche Veranlassung der Gesetzgeber gehabt haben sollte, einen verstärkten Rechtsschutz, den er privaten Interessen unzweifelhaft hat gewähren wollen, in Fällen eines sich auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse gründenden Vermögensinteresses zu versagen und hier den Staat mit seinen Entschädigungsansprüchen auf das allgemeine bürgerliche Recht zu verweisen.

Ob man mit dem Berufungsrichter denselben Gesichtspunkt auch gegenüber dem Leinpfad zur Geltung bringen dürfe, indem man letzteren ebenfalls als Gegenstand eines staatlichen Nutzungsrechtes auffaßt, erscheint zweifelhaft, da der Leinpfad seiner Zweckbestimmung nach lediglich der Benutzung durch die Schifffahrtsinteressenten dient, und der Staat bei ihm nur insofern beteiligt ist, als er unter Umständen Abgaben für diese Benutzung erhebt und ihm neben

seinem strompolizeilichen Aufsichtsrecht die Anlegung und Unterhaltung von Leinpfaden nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses obliegt. Selbst wenn jedoch jener Ausgangspunkt des Berufungsrichters als unrichtig zu verwerfen wäre, muß die Entscheidung selbst als zutreffend angesehen werden. Denn auch schon beim Bestehen der erwähnten, für den vorliegenden Fall nicht bestrittenen Unterhaltungspflicht ist, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, der Staat in seinen Vermögensinteressen geschädigt, wenn er Ausbesserungen an den dem Leinpfadsrecht unterliegenden Grundstücken vornehmen muß, und andererseits verlangt § 148 Allg. VerggGes. für den von ihm zugebilligten Schadenersatzanspruch nichts weiter als eine Grundstücksbeschädigung; wer den Ersatzanspruch geltend zu machen hat, wird nicht gesagt und bestimmt sich daher nach anderen Rechtsgrundsätzen. Für die Frage, ob überhaupt ein Schadenersatzfall des § 148 vorliegt, ist diese weitere Frage der Aktivlegitimation ohne Bedeutung.“ . . .